



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion

18. Februar 2015

Offenlegung der Statistik zur Ein- und Ausfuhr von Gold

Schlussbericht der Arbeitsgruppe über die Offenlegung der historischen Daten

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Hintergrund	3
3	Basisinformation	3
4	Technische Erläuterung der zur Verfügung stehenden Daten.....	4
5	Analysemethode	4
6	Überprüfung der Länder	4
6.1	Mit Sanktionen belegte Länder	4
6.2	Länder mit unproblematischem Goldhandel	7
6.3	Andere Länder mit vernachlässigbarem Goldhandel.....	7
6.4	Andere Länder mit bedeutendem Goldhandel.....	7
6.5	Zusammenfassung	7
7	Umsetzungskonzept	7
8	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	8
9	Abkürzungsverzeichnis	9
10	Anhang	10
10.1	Länder mit unproblematischem Goldhandel	10
10.2	Andere Länder mit vernachlässigbarem Goldhandel.....	11
10.3	Andere Länder mit bedeutendem Goldhandel.....	12

1 Zusammenfassung

Im Auftrag des Bundesrates¹ hat das Finanzdepartement, in Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Frage der Veröffentlichung der historischen Daten des Goldhandels der Schweiz zwischen 1981 und 2013 aufgeschlüsselt nach Ländern analysiert. Basierend auf dieser Untersuchung wurde ein Vorschlag unterbreitet.

Nach einer gezielten Überprüfung der Daten schlägt die Arbeitsgruppe die uneingeschränkte Veröffentlichung der historischen Daten aufgeschlüsselt nach Ländern vor.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Arbeitsgruppe dem Bundesrat, die Veröffentlichung der historischen Daten über den Aussenhandel mit Edelmetallen der Schweiz zu genehmigen. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, den Handel mit nicht monetärem Gold und Silber in Barren sowie Münzen in die Datenbank der Aussenhandelsstatistik rückwirkend ab 2012 aufzunehmen. Die Statistiken vor 2012 sind in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.

2 Hintergrund

In seiner Sitzung vom 13. Dezember 2013 hat der Bundesrat vom Schlussbericht der Arbeitsgruppe zur Offenlegung der Statistik über die Ein- und Ausfuhr von Gold Kenntnis genommen². Er hat eine Praxisänderung der schweizerischen Aussenhandelsstatistik über die Ein- und Ausfuhr von Gold aufgeschlüsselt nach Ländern ab 2014 genehmigt.

Im Rahmen dieser Praxisänderung hat der Bundesrat das Finanzdepartement beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung einen Vorschlag zur Frage der Offenlegung von historischen Daten des Handels mit Gold nach Ländern für den Zeitraum 1981-2013 zu unterbreiten. Die ursprüngliche Frist war bis Ende November 2014 gesetzt und wurde bis Februar 2015 verlängert.

3 Basisinformation

Wie für den Bericht vom November 2013 konzentrierte sich die Analyse auf den Handel mit jenen Produkten, die der restriktiven Praxis der Publikation seit 1981 unterliegen. Dies betrifft:

- Silber, in Rohform (Barren)³
- Gold, in Rohform, zu nicht monetären Zwecken (Barren)⁴
- Münzen, andere als gesetzliche Zahlungsmittel, ausgenommen Goldmünzen⁵
- Goldmünzen und Platinmünzen als gültige gesetzliche Zahlungsmittel⁶
- Silbermünzen, als gültige gesetzliche Zahlungsmittel⁷
- Münzen aus unedlen Metallen, als gesetzliche Zahlungsmittel⁸

Die statistischen Tabellen (Papierdokumente), die bei der EZV zur Verfügung stehen, bildeten die Grundlage für die Erstellung der Datenbank, die bei den Untersuchungen verwendet wurde. Aus unerklärlichem Grund wurden keine Tabellen für das Jahr 1981 gefunden, in welchem die restriktive Praxis eingeführt worden war. Eine mögliche Erklärung dafür wäre, dass wegen der Praxisänderung in der besagten Epoche keine Tabellen erstellt worden sind. Aufgrund von fehlenden Daten für 1981 hat die Arbeitsgruppe ihre Untersuchung auf den Zeitraum 1982-2013 beschränkt.

Über den gesamten Zeitraum 1982-2013 betrug der Gesamthandel mit Gold und Silber in Barren sowie Münzen 1963 Milliarden Franken. Dieser setzte sich folgend zusammen:

- Importe: 101 458 Tonnen mit einem Wert von 1030 Milliarden Franken
- Exporte: 86 226 Tonnen mit einem Wert von 933 Milliarden Franken

¹ Siehe Entscheid des Bundesrates vom 13.12.2013

² <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/33166.pdf>, November 2013

³ Schweizer Zolltarifnummer 7106.9100 von 1988, vorher: 7105.10

⁴ 7108.1200, vorher 7107.10

⁵ 7118.1000, vorher 7201.20 /7201.30

⁶ 7118.9010, vorher 7201.10

⁷ 7118.9020, vorher 7201.20

⁸ 7118.9030, vorher 7201.30

Die Goldbarren dominieren mengenmässig mit einem Anteil von 44 % und insbesondere wertmässig mit einem Anteil von 96 %. Auch wenn im vorliegenden Bericht nur die Rede von der Goldstatistik ist, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Warenpalette viel breiter ist.

4 Technische Erläuterung der zur Verfügung stehenden Daten

Für ihre Analyse standen der Arbeitsgruppe die Mengen- und Wertangaben der jährlichen Ein- und Ausfuhrstatistiken von Gold nach Ländern zur Verfügung.

Was die Definitionen anbelangt, ist zu erwähnen, dass bei der Einfuhr mit Partnerland das Ursprungsland der Ware gemeint ist. Allerdings galt gemäss der bis 2011 geltenden Definition als Partnerland jenes Land, in welchem die Ware vor der Einfuhr in die Schweiz in den freien inländischen Verkehr gelangte. Das erklärt auch, warum das Vereinigte Königreich als Hauptlieferant von Gold in die Schweiz erscheint. Die Änderung der Definition im Jahr 2012, gemäss welcher als Partnerland das Ursprungsland deklariert werden muss, hatte keinen Einfluss auf das Thema Gold, weil die Herkunft von Gold (Ort der Förderung) oft wegen der aufeinanderfolgenden Verkäufe nicht bekannt ist. Aus diesem Grund wird die Angabe des Lieferlandes toleriert.

Obwohl Datenkontrollen stattfinden, können Fehler in den Statistiken nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft die gesamte Aussenhandelsstatistik und ist nicht nur auf das Thema Gold beschränkt.

5 Analysemethode

Als Erstes bemühte sich die Arbeitsgruppe, den Umfang der Untersuchung durch Definition von Ländergruppen – je nach Grad der Sensibilität der Daten – zu reduzieren. Zu diesem Zweck wurde eine Definition für die Länder, mit welchen der Handel als unproblematisch betrachtet wird, erarbeitet.

Der Handel mit einem Land gilt als **unproblematisch**, wenn das Land a priori keines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Das Land war zwischen 1982-2013 an einem Konflikt beteiligt (z.B. Bürgerkrieg);
- Das Land könnte den Goldhandel dazu verwendet haben, um Käufe von militärischem Material zwischen 1982-2013 zu finanzieren;
- Das Land könnte benutzt worden sein, um eine gegenüber einem Drittland zwischen 1982-2013 verhängte Sanktion zu umgehen;
- Das Land besitzt Goldminen, deren Förderungsbedingungen zwischen 1982-2013 hätten prekär sein können (Arbeitsbedingungen, Umweltbelastung);
- Gegen das Land wurden zwischen 1982-2013 internationale Sanktionen verhängt;
- Die bilateralen politischen Beziehungen zu diesem Land könnten sich durch die Publikation der historischen Daten verschlechtern.

Nachdem diese Definition festgelegt worden ist, wurden die Listen der Länder mit unproblematischem Goldhandel und jene der anderen Länder erstellt (siehe Anhänge, Ziffer 10).

6 Überprüfung der Länder

In den nächsten Abschnitten werden die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für jede Ländergruppe vorgestellt:

- Länder, welche von schweizerischer Seite mit Sanktionen belegt worden sind (Kap. 6.1)
- Länder mit unproblematischem Goldhandel (Kap. 6.2)
- Andere Länder mit vernachlässigbarem Goldhandel (Kap. 6.3)
- Andere Länder mit bedeutendem Goldhandel (Kap. 6.4)

6.1 Mit Sanktionen belegte Länder

Die Arbeitsgruppe untersuchte im Detail die Situation derjenigen 25 Länder, gegen welche die Schweiz zwischen 1982 und 2013 Sanktionen verhängt hatte. Südafrika und Usbekistan wurden im Rahmen der Länder mit bedeutendem Handel analysiert (siehe Ziff. 6.4). Der Handel mit den restlichen 23 Ländern betrug 25 Milliarden Franken, was 1 % des schweizerischen Gesamthandels mit Gold entspricht.

Nach sorgfältiger Überprüfung ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass die Statistik über den Goldhandel mit Sanktionen belegten Ländern uneingeschränkt veröffentlicht werden kann.

Für die meisten Länder dieser Gruppe, welche Sanktionen unterworfen waren, konnte kein Goldhandel während der Sanktionsperiode festgestellt werden. Dies betrifft folgende 12 Länder: Iran, Syrien, Angola, Irak, Nordkorea, Liberia, die Zentralafrikanische Republik, Serbien, Montenegro, Guinea-Bissau, Myanmar (Burma) und Somalia.

Für 11 Länder, welche während dieser Zeit sanktioniert waren, konnte Goldhandel festgestellt werden: Simbabwe, Guinea, Belarus, die Elfenbeinküste, Libyen, Eritrea, Jugoslawien, Sudan, Sierra Leone, die

Demokratische Republik Kongo und Haiti. Für diese Länder wurde ein Goldhandel festgestellt, jedoch liefern diese Daten keinen Beweis dafür, dass die gegen diese Länder verhängten Sanktionen nicht respektiert wurden. In der Tat waren die Sanktionen nicht allgemeiner Art und betrafen nicht spezifisch das Gold. Ein Risiko der Nichteinhaltung bleibt, jedoch wurde dieses nicht speziell untersucht, sei es, weil für die meisten Jahre keine detaillierteren Informationen verfügbar waren oder weil die Feststellung des Sachverhalts unverhältnismässige Untersuchungen erfordert hätten. Nachfolgend werden diese 11 Länder nach der Bedeutung ihres Handelsumsatzes geordnet dargestellt. Die Sanktionen werden in zusammengefasster Form dargestellt. Die detaillierten Informationen stehen auf der Webseite des SECO zur Verfügung⁹.

6.1.1 Simbabwe

Die Schweiz verhängte im März 2002 Sanktionsmassnahmen gegen Simbabwe: Verbot der Lieferung von Rüstungsmaterial (Lieferung, Verkauf, Vermittlung) sowie Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gewisser Personen.

Ein Risiko, dass die Sanktionen nicht eingehalten worden sind, ist nicht auszuschliessen, erscheint aber aufgrund der vorgesehenen Sanktionen als gering. Eine Nichteinhaltung der Sanktionen kann nicht anhand der Statistik über den Goldhandel nachgewiesen werden.

6.1.2 Guinea

Die Schweiz verhängte im Dezember 2009 Sanktionsmassnahmen gegen Guinea: Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern (Lieferung, Verkauf, Vermittlung), einschliesslich Finanz- und Vermittlungsdienste, Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gewisser Privatpersonen und Unternehmen sowie Einreisebeschränkungen.

Ein Risiko, dass die Sanktionen nicht eingehalten worden sind, ist nicht auszuschliessen. Allerdings kann eine Nichteinhaltung der Sanktionen nicht anhand der Statistik über den Goldhandel nachgewiesen werden.

6.1.3 Belarus

Die Schweiz verhängte im Juni 2006 Sanktionsmassnahmen gegen Belarus; diese betrafen aber nur die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen.

Ein Risiko, dass die Sanktionen nicht eingehalten worden sind, ist nicht auszuschliessen. Indes sind die importierten Mengen kaum von Bedeutung und das Risiko ist aufgrund der sehr gezielten Massnahmen als gering einzustufen. Eine Nichteinhaltung der Sanktionen kann nicht anhand der Statistik über den Goldhandel nachgewiesen werden.

6.1.4 Elfenbeinküste

Die Schweiz verhängte im Januar 2005 Sanktionsmassnahmen gegen die Elfenbeinküste. Diese betreffen Rüstungsgüter und verwandte Güter (Lieferung und Verkauf) sowie die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gewisser Privatpersonen und Unternehmen (gemäss Auflistung im Anhang der Verordnung).

Ein Risiko, dass die Sanktionen nicht eingehalten worden sind, ist nicht auszuschliessen. Dieses ist aber als gering einzustufen, da die Massnahmen keine Finanzdienstleistungen umfassen. Eine Nichteinhaltung der Sanktionen kann nicht anhand der Statistik über den Goldhandel nachgewiesen werden.

6.1.5 Libyen

Seitens der Schweiz bestanden gegenüber Libyen, basierend auf Beschlüssen des UNO-Sicherheitsrates, Sanktionen von 1992 bis 1999. Diese umfassten restriktive Massnahmen im Luftverkehr, ein Rüstungsgüterembargo, ab 1994 zudem Finanzsanktionen gegenüber der Regierung Libyens oder den libyschen Behörden angehörigen Personen sowie der durch diese Personen kontrollierten Unternehmen (Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen).

Ab 2011 wurden, basierend auf UNO- und EU-Beschlüssen, erneut Sanktionen gegenüber Libyen erlassen. Diese umfassten ein Rüstungs- und Repressionsgüterembargo, Finanzsanktionen und Einreiseverbote.

Ein Risiko, dass die Sanktionen nicht eingehalten worden sind, ist nicht auszuschliessen. Allerdings kann eine Nichteinhaltung der Sanktionen nicht anhand der Statistik über den Goldhandel nachgewiesen werden.

⁹ Details unter <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html?lang=de>

6.1.6 Eritrea

Sanktionen gegen Eritrea wurden im Februar 2010 verhängt. Sie betreffen Rüstungsgüter (einschliesslich deren Finanzierung und Vermittlung) sowie die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gewisser Personen, Firmen und Organisationen und ein Verbot, diesen Personen Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen sowie Einreisebeschränkungen.

Ein Risiko, dass die Sanktionen (Finanzdienstleistungen im Rahmen von Käufen militärischer Güter) nicht eingehalten worden sind, ist nicht auszuschliessen. Da keine Personen(namen) bezeichnet sind, ist zu vermuten, dass die Frage der Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen nicht aktuell ist. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass finanzielle Transaktionen aus dem Goldhandel mit Finanzdienstleistungen für militärische Aktivitäten verbunden sind. Allerdings kann eine Nichteinhaltung der Sanktionen nicht anhand der Statistik über den Goldhandel nachgewiesen werden.

6.1.7 Jugoslawien

Von 1992 bis 1995 bestand, basierend auf verschiedenen Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates, ein umfassendes Embargo gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (u.a. ein umfassendes Handels- und Dienstleistungsembargo sowie ein Verbot sämtlicher Finanztransaktionen). Im Jahr 1998 beschloss der Bundesrat erneut, diesmal basierend auf Beschlüssen der UNO und der EU, Sanktionen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien. Diese umfassten ein Rüstungsgüterembargo, eine Sperrung der Vermögenswerte Jugoslawiens und Serbiens, ein Verbot von Exportkrediten sowie ein Verbot von Neuinvestitionen in Serbien. Später wurden ebenfalls Finanzsanktionen gegenüber juristischen und natürlichen Personen in Kraft gesetzt. Die Sanktionen wurden Ende 2001 weitgehend aufgehoben.

Ein Risiko, dass die Sanktionen nicht eingehalten worden sind, ist nicht auszuschliessen. Allerdings kann eine Nichteinhaltung der Sanktionen nicht anhand der Statistik über den Goldhandel nachgewiesen werden.

6.1.8 Sudan

Die Sanktionsmassnahmen gegen den Sudan wurden im Mai 2005 verhängt. Sie beziehen sich auf die Lieferung, den Verkauf, den Transit und die Vermittlung von Rüstungsgütern aller Art in den Sudan sowie das Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen gewisser Personen, Firmen und Organisationen.

Faktisch sind die Sanktionen aber von geringer Bedeutung, da der betroffene Personenkreis sehr begrenzt ist. Das Risiko der Nichteinhaltung der Sanktionen ist als gering einzustufen. Eine Nichteinhaltung der Sanktionen kann nicht anhand der Statistik über den Goldhandel nachgewiesen werden.

6.1.9 Sierra Leone

Die Sanktionsmassnahmen gegen Sierra Leone wurden 1997 verhängt. Sie betrafen den Verkauf, den Export und den Transport von Rüstungs- und verwandten Gütern. Der Finanzbereich war in der Verfügung nicht aufgeführt. Die Sanktionen wurden im Jahr 2010 aufgehoben.

Da der Finanzbereich nicht von den Sanktionen betroffen ist, ist das Risiko der Nichteinhaltung der Sanktionen als gering einzustufen. Eine Nichteinhaltung der Sanktionen kann nicht anhand der Statistik über den Goldhandel nachgewiesen werden.

6.1.10 Demokratische Republik Kongo

Sanktionen gegen die Demokratische Republik Kongo sind seit Juni 2005 in Kraft. Diese beinhalten ein Lieferungsverbot von Rüstungsgüter und verwandten Gütern (einschliesslich deren Finanzierung und Beihilfen zur Finanzierung) wie auch die Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von Privatpersonen, Firmen und Organisationen gemäss Anhang der Verordnung.

Da die Beträge eher unbedeutend sind, ist das Risiko der Nichteinhaltung der Sanktionen als gering einzustufen. Eine Nichteinhaltung der Sanktionen kann nicht anhand der Statistik über den Goldhandel nachgewiesen werden.

6.1.11 Haiti

Haiti unterstand von Juni 1993 bis Oktober 1994 schweizerischen Sanktionsmassnahmen, die sich auf entsprechende Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates abstützten. Die Massnahmen umfassten ein Rüstungsgüterembargo, ein Ölembargo und eine Sperrung der Vermögenswerte der Regierung Haitis. Ab Juni 1994 galt gegenüber Haiti ein umfassendes Handelsembargo.

Der Handel ist wenig bedeutend und daher das Risiko der Nichteinhaltung der Sanktionen als gering einzustufen, zumal die Sanktionsmassnahmen die Jahre 1993 und 1994 nur zum Teil abdeckten. Eine Nichteinhaltung der Sanktionen kann nicht anhand der Statistik über den Goldhandel nachgewiesen werden.

6.2 Länder mit unproblematischem Goldhandel

Der Handel eines Landes wird als "unproblematisch" bewertet, wenn für das Land keines der 6 Kriterien gemäss Ziffer 5 zutrifft. Von den 261 in der schweizerischen Statistik über den Goldhandel aufgeführten Ländern ordnete die Arbeitsgruppe 83 Länder dieser Kategorie zu (siehe Anhang 10.1). Für diese Länder wurde keine detaillierte Analyse durchgeführt.

Der Goldhandel mit diesen Ländern macht fast die Hälfte des gesamten schweizerischen Goldhandels im besagten Zeitraum (950 Milliarden Franken) aus, wobei der Anteil der Importe weit bedeutender ist als jener der Exporte (56 bzw. 40 %).

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Statistik über den Goldhandel mit diesen Ländern ohne Einschränkung veröffentlicht werden kann, zumal keines der sechs Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt ist.

6.3 Andere Länder mit vernachlässigbarem Goldhandel

Zu dieser Kategorie gehören 49 Länder, für die der Gesamthandel im genannten Zeitraum weniger als 10 Millionen Franken ausmachte (siehe Anhang 10.2). Insgesamt entfielen 78 Millionen Franken auf diese Länder. Länder, gegen welche die Schweiz Sanktionsmassnahmen beschlossen hatte, sind in dieser Gruppe ausgeschlossen und wurden unter 6.1 behandelt.

Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass die Statistik über den Goldhandel mit diesen Ländern – aufgrund des niedrigen Handelsvolumens – ohne Einschränkung veröffentlicht werden kann.

6.4 Andere Länder mit bedeutendem Goldhandel

Diese Kategorie gruppiert 106 Länder, die 988 Milliarden Franken bzw. die Hälfte des gesamten Goldhandels der Schweiz repräsentieren.

Die Arbeitsgruppe überprüfte die Situation im Allgemeinen und den Handel der Schweiz mit jenen 15 Ländern, welche die höchsten Handelswerte aufweisen. Rangiert nach ihrer Wichtigkeit handelt es sich um folgende Länder: Indien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Hongkong, Südafrika, die Türkei, Thailand, Saudi-Arabien, Peru, Russland, Usbekistan, die UdSSR, China, Libanon, Ghana und Vietnam. Der Goldhandel mit diesen 15 Ländern entsprach 834 Milliarden Franken bzw. 42 % des schweizerischen Goldhandels.

Die Arbeitsgruppe überprüfte eingehend die statistischen Daten der Schweiz zum Goldhandel sowie die wirtschaftliche, politische, soziale und umweltrelevante Situation dieser 15 Länder. Die Gruppe kam zum Schluss, dass die historischen Daten ohne Einschränkung veröffentlicht werden können.

Die Daten der restlichen 91 Länder, die zusammen 154 Milliarden Franken bzw. 8 % des Gesamtwertes des Goldhandels ausmachen, konnten aufgrund begrenzter Ressourcen nicht näher überprüft werden. Trotzdem schätzt die Arbeitsgruppe die Situation dieser Länder als vergleichbar mit jener der 15 eingehend geprüften Ländern ein, was gleichermassen auf die Schlussfolgerung hinsichtlich Veröffentlichung der Daten zu diesen Ländern zutrifft.

Die Arbeitsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass die Statistik über den Goldhandel mit diesen Ländern ohne Einschränkung veröffentlicht werden kann.

6.5 Zusammenfassung

Im Rahmen ihrer Untersuchungen fand die Arbeitsgruppe keinen Anhaltspunkt, der einen eingeschränkten Zugang zu den statistischen Daten rechtfertigen würde. Im Gegenteil, vielmehr ist sie der Auffassung, dass die Veröffentlichung der Daten – die in der Regel deckungsgleich sind mit jenen der Partnerländer – im Einklang stehen mit dem Bestreben zu mehr Transparenz und der Empfehlung 9 des Grundlagenberichts Rohstoffe¹⁰.

Da die detaillierte Überprüfung auf eine begrenzte Anzahl von Ländern limitiert war, kann nicht ausgeschlossen werden, dass heikle Konstellationen existieren, die nicht zu Tage gefördert wurden.

7 Umsetzungskonzept

Es wird vorgeschlagen, die Ergebnisse über das nicht monetäre Gold und Silber in Barren sowie Münzen rückwirkend ab dem Jahr 2012 in der Datenbank der Aussenhandelsstatistik zu integrieren. Die

¹⁰ Grundlagenbericht Rohstoffe:

<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/30133.pdf>

Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäss internationalen Standards aufgeschlüsselt nach Produkten und Ländern. Der Zugriff auf die Daten für die Öffentlichkeit ist gewährleistet, da die Datenbank über die Website der EZV kostenlos zugänglich ist.

Für die Ergebnisse der Vorjahre schlägt die Arbeitsgruppe vor, diese in ihrer ursprünglichen Form (gescannt) oder elektronisch als Tabelle auf der Website der EZV öffentlich zugänglich zu machen.

8 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die von der Arbeitsgruppe durchgeführten umfangreichen Untersuchungen haben kein konkretes Risiko aufgedeckt, welches bei einer Offenlegung der historischen Daten auftreten könnte.

Bei den Ländern, für die ein Problem hinsichtlich einer Beteiligung an einem Konflikt, der Finanzierung militärischer Aktivitäten, dem Umgehen von Embargos oder ökologischen bzw. menschenrechtlich heiklen Förderungsbedingungen festgestellt wurde, haben die aufgedeckten Risiken nur potentiellen Charakter. Die Statistiken über den Goldhandel ermöglichen es nicht, Fälle von Nichteinhalten der Sanktionen aufzudecken.

Allgemein bringt die Veröffentlichung des Goldhandels nach Ländern durch die Schweiz kaum neue Informationen, da die meisten Länder diese Daten bereits veröffentlicht haben und diese weitgehend mit jenen der Schweiz übereinstimmen. Folglich ist es wenig wahrscheinlich, dass die Veröffentlichung der historischen Daten zu Reaktionen seitens dieser Länder führen wird.

Damit unterstützt die Arbeitsgruppe den Vorschlag, die historischen Daten des Goldhandels uneingeschränkt zu veröffentlichen und den Bundesrat dabei auf die Besonderheiten der Beziehungen mit bestimmten Ländern aufmerksam zu machen.

9 Abkürzungsverzeichnis

EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
SNB	Schweizerische Nationalbank
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
EU	Europäische Union

10 Anhang

10.1 Länder mit unproblematischem Goldhandel

Nummer	Land	Nummer	Land
432	Amerikanische Jungfern-Inseln	505	Kokos (Keeling)-Inseln
533	Amerikanisch-Ozeanien	385	Korea, Republik
540	Amerikanisch-Samoa	117	Luxemburg
179	Andorra	171	Malta
442	Anguilla	536	Marshall-Inseln
282	Antarktis	445	Martinique
450	Aruba	290	Mayotte
501	Australien	217	Melilla
116	Belgien	537	Mikronesien
115	Belgien-Luxemburg	437	Montserrat
424	Bermuda	526	Neukaledonien
346	Bhutan	509	Neuseeland
451	Bonaire, St. Eustatius und Saba	114	Niederlande
288	Bouvet-Insel	449	Niederländische Antillen
284	Brit. Terr. im Indischen Ozean	512	Niue-Insel
216	Ceuta	535	Nördliche Marianen, Inseln
510	Cook-Inseln	507	Norfolk-Insel
452	Curaçao	124	Norwegen
123	Dänemark	121	Österreich
111	Deutschland	538	Palau
476	Falkland-Inseln	517	Pitcairn-Inseln
175	Färöer-Inseln	126	Portugal
127	Finnland	433	Puerto Rico
112	Frankreich	279	Réunion
292	Französische Südgebiete	176	San Marino
525	Französisch-Polynesien	125	Schweden
173	Gibraltar	359	Singapur
147	Griechenland	145	Spanien
128	Groenland	280	St. Helena, Ascen., Tristan Cunha
404	Grönland	453	St. Martin (NL)
443	Guadeloupe	402	St. Pierre und Miquelon
541	Guam	477	Südgeorgien, Süd-Sandwich-Inseln
506	Heard- und McDonald-Inseln	170	Svalbard und Jan Mayen-Insel
178	Heiliger Stuhl	514	Tokelau-Inseln
143	Irland	421	Turks- und Caicos-Inseln
141	Island	403	Vereinigte Staaten von Amerika
113	Italien	122	Vereinigtes Königreich
387	Japan	527	Wallis und Futuna
420	Kaiman-Inseln	508	Weihnachts-Insel
401	Kanada	169	Zypern
210	Kanarische Inseln	977	Länder nicht nachgewiesen
534	Kleinere Amerik. Überseeinseln		

10.2 Andere Länder mit vernachlässigbarem Goldhandel

Nummer	Land	Nummer	Land
438	Antigua und Barbuda	273	Malawi
337	Bangladesch	344	Malediven
133	Bosnien-Herzegowina	545	Nauru
214	Ceuta und Melilla	415	Nicaragua
417	Costa Rica	306	Palästina, Staat
434	Dominica	519	Salomonen
293	Dschibuti	511	Samoa
413	El Salvador	264	Sao Tomé und Príncipe
539	Fidschi	138	Serbien-und-Montenegro
188	Georgien	286	Seychellen
440	Grenada	448	St. Barthélemy
409	Guatemala	441	St. Kitts und Nevis
411	Honduras	436	St. Lucia
316	Jemen	435	St. Vincent und die Grenadinen
315	Jemen (Nord)	204	Südsudan
319	Jemen (Süd)	269	Swasiland
247	Kamerun	392	Timor-Leste
262	Kap Verde	547	Tonga
513	Kiribati	447	Trinidad und Tobago
281	Komoren	255	Tschad
139	Kosovo	193	Turkmenistan
182	Lettland	515	Tuvalu
183	Litauen	543	Vanuatu
379	Macau	212	Westsahara
277	Madagaskar		

10.3 Andere Länder mit bedeutendem Goldhandel

Nr.	Land	Nr.	Land	Nr.	Land
333	Afghanistan	305	Israel	503	Papua-Neuguinea
201	Ägypten	425	Jamaika	471	Paraguay
159	Albanien	307	Jordanien	483	Peru
209	Algerien	167	Jugoslawien	389	Philippinen
215	Äquatorial-Guinea	363	Kambodscha	153	Polen
475	Argentinien	189	Kasachstan	287	Ruanda
185	Armenien	321	Katar	163	Rumänien
186	Aserbaidshjan	296	Kenia	184	Russische Föderation
295	Äthiopien	298	Kenia	271	Sambia
423	Bahamas	190	Kirghisische Republik	311	Saudi-Arabien
322	Bahrain	455	Kolumbien	221	Senegal
439	Barbados	251	Kongo	156	Slowakei
407	Belize	131	Kroatien	132	Slowenien
231	Benin	427	Kuba	343	Sri Lanka
481	Bolivien	327	Kuwait	267	Südafrika
261	Botsuana	365	Lao	461	Suriname
465	Brasilien	263	Lesotho	192	Tadschikistan
444	Britische Jungfern-Inseln	303	Libanon	377	Taiwan
357	Brunei Darussalam	355	Malaysia	285	Tansania
161	Bulgarien	223	Mali	353	Thailand
229	Burkina Faso	211	Marokko	219	Togo
289	Burundi	225	Mauretanien	154	Tschechische Republik
479	Chile	283	Mauritius	155	Tschechoslowakei
373	China	134	Mazedonien	207	Tunesien
151	DDR	405	Mexiko	149	Türkei
431	Dominikanische Republik	191	Moldau, Republik	297	Uganda
485	Ecuador	371	Mongolei	194	Ukraine
181	Estland	275	Mosambik	157	Ungarn
463	Französisch-Guyana	265	Namibia	473	Uruguay
249	Gabun	345	Nepal	195	Usbekistan
237	Gambia	233	Niger	165	USSR
243	Ghana	245	Nigeria	457	Venezuela
459	Guyana	325	Oman	324	Vereinigte Arabische Emirate
375	Hongkong	335	Pakistan	368	Vietnam
339	Indien	419	Panama	257	Zaire
391	Indonesien				